

**Bestellbedingungen (insbes. für CNC-Bearbeitung)
(ergänzend zu den sonstigen Einkaufsbedingungen)**

1 Liefertermine/Lieferangaben

Vereinbarte Liefertermine und – fristen sind verbindlich. Mit ihrer vom Lieferanten zu vertretenden Überschreitung gerät dieser ohne Mahnung in Verzug. Der Lieferant hat uns unverzüglich von absehbaren Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen.

Der Lieferant hat in allen Schriftstücken, die sich auf eine Bestellung beziehen, die Bestell- und Auftragsnummer anzugeben. Sämtliche Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den von uns vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit Bestellnummer, Bestellposition, sowie Stückzahl und Gewicht pro Position.

Die Lieferungen sind unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften über das Transport- und Frachtwesen in angemessener Lieferverpackung zu versenden. Die Verpackung ist so zu gestalten, dass während des Transports kein Schaden entsteht.

2 Änderungen

Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Liefergegenstände, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Liefergegenstände oder von sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Qualität und/oder Sicherheit der Liefergegenstände auswirken können, hat uns der Lieferant rechtzeitig vor der Belieferung zu benachrichtigen. Änderungen der festgelegten Spezifikationen dürfen nicht ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden.

3 ROHS / REACH

Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet - einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen. Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß

- Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung
- RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches enthalten.

Sollten die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen

4 Muster/Material

Überlassene Unterlagen, Daten, DV-Informationen, Software, Materialien, typgebundene Werkzeuge oder Vorrichtungen und Gegenstände (z.B. Muster, Modelle) - nachfolgend „Material“ genannt -, das wir dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleibt unser Eigentum und ist von dem Lieferanten sorgfältig zu behandeln, zu pflegen und auf unser Verlangen zu versichern. Alle Rechte daran, mit Ausnahme der auftragsbezogenen Mitbenutzungsrechte stehen allein uns zu. Das Material darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder für andere als die auftragsbezogenen Zwecke verwendet noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Produkte, die mit Hilfe des Materials nach unseren Angaben oder unter wesentlicher Beteiligung bei der Entwicklung hergestellt werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte geliefert werden.

5 Anforderung an die technische Ausführung

- Alle Teile müssen Grat- und spanfrei sein. Dies gilt insbesondere auch für innenliegende Kanäle und Gewinde
- Alle Teile müssen frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen
- Alle Teile müssen frei von Verunreinigungen sein (z.B. Rückstände von Fetten oder Kühlmitteln)
- Die Oberflächen müssen frei von Beschädigungen sein (Macken, Kratzer).
Verarbeitungsmittel, Transport- und Lagermittel müssen entsprechend gewählt werden
- Auf der Zeichnung oder in den Bestelldokumenten vermerkte Beschichtungen/Lackierungen sind gleichmäßig und chargenübergreifend auszuführen. Abweichungen hiervon bedürfen der Freigabe durch Baumer hhs.
- Farbangaben sind ebenso wie jede andere Zeichnungsinformation bindend
- Anschweißbolzen sind vollflächig mit dem Grundstoff zu verschweißen. Festigkeit muss stichprobenmäßig geprüft werden
- Maßangaben sind, sofern auf der Zeichnung nicht abweichend vermerkt, Fertigmaße, d.h. inklusive der Beschichtung
- Bindend sind einzig unsere Fertigungszeichnungen. Anpassungen müssen von dem Lieferanten angestoßen werden. Nach Prüfung wird dann die Baumer hhs Fertigungszeichnung angepasst.
- Fehlende Maße und Angaben müssen angefragt werden und werden gegebenenfalls nachgetragen.
- Die Bereitstellung von 3D-Dateien seitens Baumer hhs ist eine fertigungsunterstützende, freiwillige Leistung und hat rein informativen, nicht bindenden Charakter. Die in diesen Dateien enthaltenen Maße entsprechen nicht zwangsläufig den Maßen auf der Fertigungszeichnung. Insofern ist bei der Erstellung von NC-Programmen immer die Übereinstimmung mit den Fertigungszeichnungen zu prüfen. Im Zweifelsfall ist die Fertigungszeichnung bindend.

- Es ist immer die neuste Version der Fertigungszeichnung zu verwenden.